

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Serbien und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz; Inkraftsetzung

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 14. April 2021 (vgl. Pkt. 12 des Beschl.Prot. Nr. 55) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Abkommen zwischen der der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über die Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz (im Folgenden: Abkommen) am 29. April 2021 in Belgrad durch den Bundesminister für Inneres unterzeichnet.

Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Vorbeugung möglicher und zur Bekämpfung eingetretener Katastrophen, insbesondere durch die Festlegung der Kontaktstellen, die Erleichterung des Grenzübertritts von Personen im Dienste der Katastrophenbekämpfung und der Ein- und Ausfuhr von Hilfsgütern und Ausrüstungsgegenständen, die Regelung von Schadensfällen, den grundsätzlichen Verzicht auf gegenseitige Kostenerstattung sowie die Verstärkung des einschlägigen wissenschaftlich-technischen Informationsaustausches und die Durchführung gemeinsamer Übungen zur Vorbereitung auf den Ernstfall.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 18 Abs. 2 am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft, wobei das Datum des Einlangens der letzten Notifizierung entscheidend ist.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen

Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die Übersetzung des Abkommens ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor. Der authentische Text des Abkommens in englischer Sprache wurde von der Bundesregierung bereits anlässlich der Unterzeichnung genehmigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Übersetzung ins Deutsche des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Serbien und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz und die Erläuterungen zum Abkommen genehmigen, und
2. das Abkommen unter Anschluss der Übersetzung und den Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 18 Abs. 2 des Abkommens zu ermächtigen.

24. Mai 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister